

Anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Eingemeindung Tiengens nach Freiburg beschreibt Ortschaftsrat Christian Geißler in einer lockeren Reihenfolge, welche Bedeutung eine Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Tiengen hat, welche Rechte und Pflichten ein Ortschaftsrat und Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen haben, sowie die Aufgaben der Ortsverwaltung.

07.06.23

Heute:

Die Ortschaftsverfassung:

Als Im Jahr 1972 die selbstständige Gemeinde Tiengen den Eingliederungsvertrag mit der Stadt Freiburg unterschrieb konnte sie dennoch in einigen Bereichen als „bedingt selbstständiger“ Ortsteil ihre kommunale Selbstverwaltung beibehalten. Möglich machte dies die sogenannte Ortschaftsverfassung, die 1970 in die Gemeindeordnung von Baden-Württemberg aufgenommen worden war. Eine solche Ortschaftsverfassung sollte nur für räumlich getrennte Ortsteile eingerichtet werden, die eine ausreichende Bevölkerungszahl und einem erkennbaren örtlichen Eigenleben hatte. Vollzogen werden musste sie im Tiengener Fall in der Hauptsatzung der Stadt Freiburg.

Vorausgegangen war die seit 1968 laufende Gemeindereform, die mit dem Ziel angetreten war, die kleinen und leistungsschwächeren Gemeinden zu stärkeren Verwaltungseinheiten zusammen zu schließen.

Mit der sog. Ortsteilvertretung, die in der o.g. Ortschaftsverfassung aufgenommen war, wollte der Landtag von BW der Tendenz entgegentreten, dass aufgrund der Unselbstständigkeit, das ehrenamtliche Engagement in den früher selbstständigen Gemeinden nicht gehemmt wurde.

In Tiengen entschieden sich von den damals 766 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern 88,6 % für den Anschluss nach Freiburg, nachdem Verhandlungen mit anderen am Tuniberg gelegenen Gemeinden, eine Einheitsgemeinde „Tuniberg“ zu bilden, gescheitert waren.

Was heißt das nun: „Bedingt selbstständiger“ Ortsteil?

Die Aufgaben der Ortsteile sind begrenzt und beschränken sich in der Regel auf kleinere örtliche Angelegenheiten wie die Pflege des örtlichen Grüns, die Betreuung von Friedhöfen, die Benennung von Straßen oder die Gestaltung von Spielplätzen. Größere Aufgaben werden in der Regel von der Gemeinde oder der Stadt übernommen.

Die Organe der Ortsteile sind ein Ortschaftsrat und ein Ortsvorsteher bzw. eine Ortsvorsteherin. Der Ortschaftsrat setzt sich aus Bürgern des Ortsteils zusammen und hat eine beratende Funktion. Der oder die Ortsvorsteher/in ist in der Regel auch

Mitglied des Gemeinderats oder des Stadtrats und repräsentiert den Ortsteil nach außen.

Die Ortschaftsverfassung ist eine Möglichkeit, die kommunale Selbstverwaltung auf der Ebene der Ortsteile zu fördern und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Entscheidungsprozessen zu verbessern.

Wie weit diese Selbstverwaltung in Tiengen geht lässt sich am besten mit einem Blick in den Eingemeindungsvertrag erkennen. Darin heißt es u.a.

„Die Stadt Freiburg i. Br. verpflichtet sich

1. im Stadtteil Freiburg-Tiengen ständig eine örtliche Verwaltung im Sinne der Nr. 25 der Zusatzvereinbarung zu unterhalten und zwar auch für den Fall, dass die Ortschaftsverfassung im Stadtteil Freiburg-Tiengen später aufgehoben werden sollte;

2. die Landwirtschaft, insbesondere den Weinbau im Stadtteil Freiburg-Tiengen angemessen zu fördern, insbesondere Flächen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen liegen und landwirtschaftlich genutzt werden, nicht einer anderen Nutzung zuzuführen sowie die im Rahmen des eingeleiteten Umlegungsverfahrens notwendigen Bürgschaften zu übernehmen;

4. bei der Ansiedlung von Gewerbe im Stadtteil Freiburg-Tiengen nur solche Branchen zu berücksichtigen, die keine lästigen Immissionen verursachen;

7. den Mooswald auf der bisherigen Gemarkung Tiengen in seinem derzeitigen Umfang als Erholungsraum zu erhalten;

8. b) zum Bau eines Schulzentrums im Grenzbereich Tiengen/Opfingen – wobei die Bauten zumindest teilweise auf Tiengener Gemarkung liegen müssen - in dem im Zuge der baulichen Entwicklung der Ortschaften Tiengen und Opfingen baldmöglichst weiterführende Schulen (Realschule, Progymnasium, Gymnasium) einzurichten sind.

Zur planerischen Ausgestaltung dieses Schulzentrums beiderseits der Gemarkungsgrenze sind die Ortschaftsräte Opfingens und Tiengens zu hören.

c) zur Verwirklichung dieser Schulplanung die Entwicklung Tiengens im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zu fördern;

d) im Bereich des Schulzentrums in angemessenem Rahmen Räume für die Jugend- und Erwachsenenarbeit zu schaffen.“

Auch wenn gewissen Bestrebungen im Stadtrat von Freiburg nachgegeben werden sollten, die Ortschaftsverfassung abzuschaffen, so ist das recht schwierig, denn gegen den Willen des Ortschaftsrates ist das nicht möglich.

Aber auch wenn dieser Fall eintreten würde, bliebe eine örtliche Verwaltung aufgrund des Eingliederungsvertrages bestehen.